

Die 375-jährige Todenwart-Stiftung wurde zu neuem Leben erweckt

DAGMAR KLEIN

Im 375. Todesjahr der Catharina Wolff von Todenwart(h) erfolgte am 13. Juni 2010 in der Michaelskapelle im Gießener Stadtkirchenturm die feierliche Unterzeichnung eines Vertrags, der die Vergabe der Todenwartschen Stiftung neu regelt. Nachfahren der Todenwarth-Familie waren angereist, um gemeinsam mit Vertreter/innen von Stadt und Kirche den Änderungsvertrag zu unterzeichnen.



[Metadate, citation and similar papers at core.ac.uk](https://www.core.ac.uk)

Provided by Giessener Elektronische Bibliothek

verstorbenen Ehefrau eingerichtet. Jährlich sollten 50 Gulden aus den Erträgen der Stiftung „under Hausarme Leuht ... zu gleichen theilen ausgetheilt“ werden; ganz so, wie es Catharina zu Lebzeiten selbst getan hatte. Der Stifter handelte mit Weitsicht: Er kaufte bei der Stadt eine ewige jährliche Rente und schaffte damit die Grundlage dafür, dass auch nach seinem Tod die Stadt Gießen zur Auszahlung der 50 Gulden an Hausarme verpflichtet war - auf ewig.

Dass dieser Vertrag Gültigkeit besitzt, das hatte ein Urteil des Landgerichts im Jahre 1928 bestätigt. Die Kirchengemeinde war vor Gericht gezogen, weil die Stadt die Auszahlung 1923 eingestellt hatte. Das Gericht legte auch die Summe fest, die im Laufe der Jahrzehnte von Gulden in DM und schließlich in Euro umgewandelt wurde. Zuletzt stellte die Stadt jährlich rund 60 Euro zur Verfügung. Für den Akt des Verteilens ist die Stadtkirchengemeinde, also die Pankratiusgemeinde zuständig.

Das einst durch Wolff von Todenwarth festgelegte Verfahren besagt, dass am Himmelfahrtstag ein Aufruf von der Kanzel erfolgt, auf den Bedürftige sich melden sollen. Doch genau das war zum Problem geworden, niemand meldete sich mehr. Eine vertragliche Änderung musste her, die gemeinsam mit allen Beteiligten an einem ‚runden‘ Tisch gefunden wurde. Zu der Runde gehörte auch die Verfasserin, die als Journalistin mehrfach auf die Dringlichkeit einer Neuregelung hingewiesen¹ und den Kontakt zum Nachfahren Dr. Jochen Halbig hergestellt hatte. Er hatte vor einigen Jahren die originale Todenwarth in Fambach bei Schmalkalden gekauft und restauriert.²

1 Dagmar Klein (dkl): Seit 2001 keine Zahlungen mehr an „Stadtarme“ - Die fast 400-jährige Tradition der „Todenwartschen Stiftung“ ruht seit Jahren - Ausstieg der Stadt 1928 gescheitert, in: Gießener Allgemeine Zeitung (GAZ), 27.05.2009

2 Dagmar Klein: Zentraler Treffpunkt einer Familie. Wolff von Todenwarthsche Stiftung in Gießen und Todenwarthes Schloss bei Schmalkalden, in: Hessische Heimat, Geschichtsbeilage der GAZ, Nr. 19/12.09.2009



*Die Unterzeichnung des Änderungsvertrags in der Michaelskapelle des Stadtkirchenturms
(v.l. vordere Reihe: Dr. Jochen Halbig, Oberbürgermeisterin Dietlind Grabe-Bolz, Bürgermeisterin
Gerda Weigel-Greilich, Dekanats- Synodalvorstand Gerhard Schulze-Velmede
hintere Reihe: Pfr. Peter Obl, Antonius Wolf von Todenwart, Dekan Frank-Thilo Becher)*

Die erste nach den neuen Bedingungen ausgezahlte Summe ging an die OASE, ein Projekt für wohnungslose Frauen, deren Haus im Quartier der Pankratiusgemeinde liegt. „Mit diesen Änderungen wird das Gedenken an eine wichtige Frau in der Gießener Stadtgeschichte und an eine großartige Stiftungsidee wachgehalten“, erklärte die Oberbürgermeisterin Dietlind Grabe-Bolz. „Die Stadt nimmt nicht nur ihre rechtliche Verpflichtung ernst, sie nimmt vielmehr ihre historische Verantwortung wahr.“

Der Änderungsvertrag wird nachfolgend abgedruckt. Zuvor sei noch darauf hingewiesen, dass die beiden Nachfahren zusammen mit dem Freundeskreis Todenwarth angereist waren. Nach dem Gottesdienst in der Pankratiuskapelle ging es noch auf den Alten Friedhof, um das Grabhaus der Catharina Wolff von Todenwarth zu besuchen, dessen Restaurierung durch den Denkmalschutz der Stadt Gießen 2005 abgeschlossen wurde.³

3 Pressemitteilung (pm): Kanzler vermaß das kleine Wort Inflation. Soroptimist-Club gibt 5000 € für Renovierung des Todenwarth-Grabhäuschens, in: GAZ 15.09.2005



Der Besuch des Freundeskreis' Todenwarte am Todenwartschen Grabhaus auf dem Alten Friedhof

Änderungsvertrag zur Todenwart(h)-Stiftung

Am 25.8.1635 haben die Herren

Antonius Wolff von Todenwart und Eberhard Wolff von Todenwart als
Stifter,

Johann Dietrich als Superintendent,

M. Hartmanus Mogius und Justus Geilfusius als Stadtprediger,

Johann Gerlach als Stadtschultheiß,

Melchior Stohr als ältester Bürgermeister, und

Johannes Kemmerer als Kastenmeister

eine Stiftungsurkunde zugunsten der Gießener Hausarmen errichtet. Aus dieser Stiftung sollen an die in Gießen wohnenden Armen, die sich vorher einschreiben lassen, am 10. Juni des alten Kalenders 50 Gulden morgens zwischen 5 und 6 Uhr zu gleichen Teilen verteilt werden. Damit die in Betracht kommenden Personen Kenntnis von der Stiftung erlangen, ist an Christi Himmelfahrt jeden Jahres von der Kanzel der Stadtkirche eine nach dem Wortlaut festgelegte Aufforderung zu verlesen. Am Sonntag vor Pfingsten ist das Verzeichnis der Personen, die sich gemeldet haben, vom Kastenmeister dem Superintendenten und den beiden Stadtpredigern, ebenso dem Schultheiß und dem ältesten Bürgermeister vorzulegen. Vor der Verteilung des Stiftungsbetrags soll am selben Tag etwa um 4 Uhr in einer Sitzung, bei der die Unterzeichner der Stiftungsurkunde oder deren Nachfolger anwesend sein sollen, der Stiftungsbrief vorgelesen werden. Nach der Verlesung der Urkunde sollten der Superintendent zwei, die anderen fünf Personen einen Goldgulden erhalten.

Die Unterzeichner dieses Vertrags,

Antonius Freiherr Wolff von Todenwarth, Soester Strasse 12, 45307
Essen

Herr Dr. Jochen Halbig, Todenwarth 1, 98597 Fambach, mit Vollmacht
der bekannten Nachfahren des Stifters,

das Evangelische Dekanat Gießen, vertreten durch den Dekanatssynodal-
vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Gerhard Schulze-
Velmede und Dekan Frank-Tilo Becher,

die Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat,

haben gemeinsam den festen Willen, im Andenken an den Stifter und seine Ehe-
frau das Anliegen der Stiftung fortzusetzen. Sie müssen jedoch in Rechnung
stellen, dass sich die Stiftungsurkunde nach den Erfahrungen der Jahre seit 2001
nicht mehr wortgetreu vollziehen lässt, weil sich keine bedürftigen Personen
mehr auf den Aufruf am Himmelfahrtstag von den Kanzeln der Kirchen im
Stadtgebiet melden.

Um für die Zukunft zu gewährleisten, dass dem Anliegen der Stiftung in mög-
lichst weitgehender Übereinstimmung mit dem Willen des Stifters nachge-
kommen wird, schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

Artikel 1. Vertragsgrundlage.

Grundlage dieser Vereinbarung ist die maschinenschriftliche Abschrift

1. des landesfürstlichen Konsensbriefs,
2. der Obligation der Stadt Gießen,
3. der Stiftungsurkunde,

die als Anlage 1 dieser Vereinbarung beigelegt ist. Die Parteien erkennen die Übereinstimmung dieser Abschriften mit dem Original der betreffenden Schriftstücke an.⁴

Artikel 2. Änderungen der Stiftungsurkunde.

1. In der Stiftungsurkunde heißt es:

„Solche fünfzig gulden, sollen von nun an, ein und alle iahr, gar eigentlich eben am zehenden Tag Juny alten Calenders früh zwischen 5 und 6 Uhr, in der Stadt Giessen, in der Kirch daselbst, unter Haußarme, Leuht, welche in Giessen wohnend sind, und sich, wie hirmach gemelt, und sub praeiudicio exclusionis erfordert würd, gebührlich angezeigt und einschreiben lassen, zu gleichen theilen ausgetheilt, und dar von in einem armen, so vil als dem andern, ohnerachtet eins vor dem andern älter oder dürftiger were, zugethailt, und hirinn allein auf die anzahl der zu Gießen wohnenden Hausarmen gesehen, und ihnen alle gegeben werden.“

Dieser Text wird wie folgt geändert:

„Diese 50 Gulden werden nach heutiger Währung ohne Anspruch auf Übereinstimmung mit irgendeiner Umrechnungsvorschrift auf einen Betrag von 500 € im Jahr festgelegt. An dem auf den 10. Juni des neuen Kalenders folgenden Sonntag soll während des vormittäglichen Gottesdienstes von den Kanzeln der Gießener Gemeinden der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau verkündet werden, welche gemeinnützige Gießener Einrichtung, die sich um die Verbesserung der Lebensbedingungen bedürftiger Personen oder Personengruppen bemüht, diesen Betrag erhalten soll. Es ist auch möglich, den Betrag auf mehrere derartiger Einrichtungen aufzuteilen. Die Begründung der Entscheidung ist in dem Gottesdienst zu verlesen.“

2. In der Stiftungsurkunde heißt es:

„Und damit disse wohlgemainte Stiffung keinem Hausarmen, welcher derselbe bedarff, und in Giessen wohnt, verborgen bleibe und keiner aus mangel berichts an dem gemeß solches Allmosens, einigs iahrs versaumbt were, So sollen alle iahr auf den Auffahrtstag Christi, nach gehaltener Ambtspredigt, von der Cantzel zu Giessen, durch den ienigen, der alsdan die Predigt verrichtet, disse wort, aus einem Zettul, öffentlich und dewtlich verlesen werden.

„Libe Christen, am nechstkünfftigen zehenden Juny früh, zwischen fünf und sechs uhr, würd in dieser Stattkirch, under diejenige Haussarme, welche in Gies-

4 Publiziert in MOHG Bd. 49/50 (1965) von Carl Röhr

sen wohnen, ein Christlich geldallmosen, so von weyland Frawen Catharina Wolffin von Todenwart, geborner von Beeck, Cantzlarin seeligen, einer in Gott ruhenden frommen Matrone herrührt, ausgethailet werden. Wer nun aus dem mittel der alhir wohnenden haussarmen, desselben Allmosens begehrt zu genies- sen, der soll sich noch vor ausgang disser woch beim Castenmeister anmelden, und einschreiben lassen, damit man seinen nahmen wissen könne. wer sich aber noch vor ausgang disser woch beim Castenmeister nicht anmeldet, der soll, ob er sich schon hernach anzaigen, oder am zehenden Juny in der kirch erscheinen, und des Allmosens genissen wolte, für disses iahr nicht darzu verstattet werden.“

Dieser Text wird wie folgt geändert:

„Das Kuratorium gibt den Gießener Gemeinden der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau Gelegenheit, ihm bis zum Ende der Woche, in die der Himmelfahrtstag fällt, jeweils eine geeignete Einrichtung vorzuschlagen und ihren Vorschlag zu begründen. Das Kuratorium teilt ihnen ferner mit, dass Voraussetzung für das Vorschlagsrecht ist, dass im Gottesdienst der Gemeinde am Himmelfahrtstag an die Stiftung, ihren Anlass und Zweck, den Stifter und seine Ehefrau in geeigneter Form erinnert wird. Form und Inhalt dieser Erinnerung sind in der Begründung des Vorschlags zu beschreiben. Nicht fristgerechte Vorschläge werden nicht in die Auswahl einbezogen.“

3. In der Stiftungsurkunde heißt es:

„Darauf soll am Sonntag, welcher der nechste vor Pffingsten ist, nach gehaltener Predig, dem Herrn Superintendenten und den beeden Stattpredigern, wie auch dem Statt Schultheissen und dem eltisten Bürgermeister zu Giessen, der alsdan im Ambt ist, der Castenmeister, die verzeichnis der Hausarmen, so viel derselben bey ihm, in der Auffahrtswoch sich angegeben vorlegen. Da sollen die Haußarmen personen, welche sich beim Castenmeister angemeldet, und zu Giessen wohnend sind, gezehlt werden, und so viel deren Hausarmen von einem guhten, erbarn und unsträflichen Wandel sind, in so viel stücker oder theil, sollen die fünfzig gülden, gleich getheilet, zeitlich vor dem zehenden Tag juny, zusammen gezehlet, und am vierberürten zehenden Juny früh zwischen fünf und sechs Uhr, ohnfeilbar ausgespendet werden, also, dass man, eh dann es gar sechs schlägt mit der austheilung fertig sey.“

Dieser Text wird wie folgt geändert:

„Das Kuratorium prüft die fristgerecht eingegangenen Vorschläge darauf, ob die Voraussetzungen vorliegen. Für die zulässigen Vorschläge entscheidet es an dem Sonntag vor Pffingsten in dem Zeitraum nach den vormittäglichen Gottesdiensten nach billigem Ermessen über die Zuteilung des Betrags. Es können auch mehrere Vorschläge ausgewählt und mit genau zu bezeichnenden Teilen des Betrags bedacht werden. Der zur Verfügung stehende Betrag muss voll aus-

geschöpft werden. Geht kein zulässiger Vorschlag ein, wird der Betrag bis zum nächsten Bewilligungstermin hinterlegt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.“

4. In der Stiftungsurkunde heißt es:

„Und auf das es bey diesem Stifftungsbrif genau verbleibe, und dessen disposition umb so viel weniger überschritten werde, wie ich dar in meinem tragenden schweren diensten wohlerfahren und oft mit betrübnuß gesehen, welcher gestalt von mancher feinen disposition, nur aus mangel mehrmaligen Lesens derselben, und wegen allzuvilen vertrauens auf die hinfällige menschliche gedächtnus, allgemächlich abgeschritten, und viel von der Stiffter meinung nachgelassen weren. So begehre ich hertzlich, es wollen die, droben ermelte sechs Personen, benanntlich der Herr Superintendentens, die beede Stattprediger, der Statt Schultheis, der eltiste Bürgermeister und der Castenmeister, so ie zu Zeiten nach Gottes willen, in dissen diensten zu Giessen sein werden, an einem jeden zehenden Tag Juny, desto früher, etwa umb vier Uhr zusammen kommen, und ehe darf sie einigen Hausarmen in die Kirche einlassen, gegenwertigen Stifftungsbrief verlesen, nach der verlesung under sich eine umbfrag halten, und da Jhrer einiger etwas wissen oder anzeigen würde, so disser Stifftung zu wider vorgegangen were, dessen Besserung mit guhtem fleiss in acht nehme.

Damit auch die sechs personen die müh, mit deren ich Sie hirinn belade, nechst deme Sie hirdurch dem Allmächtige Gott selbst dienen und dessen von ihm gnedige belohnung empfangen werden, doch auch sonst nicht gar vergebens tragen, sondern ein, ob schon ringfügige, doch guht gemeinte dankbarkeit von mir spüren mögen, So übergebe Jhnen ich auch hiermit die siben Goldgulden iährlicher erbrenthe, von der Statt Gießen fallend, wie davon in der zu dissem Stifftungsbrief gehenckten Gießischen obligation gemeldet würd, also dass man jedes iahrs am zehenden Juny früh zwischen fünf und sechs Uhr die austheilung under die arme beschehen sein würd, der Herr Superntendent von den siben goldgülden zween, die andern fünf Personen aber, eine iede einen goldgülden davon haben und empfangen und da eine von den sechs personen alsdan nicht zugegen in der Kirch were, es beschehe aus was vor publicis oder privatis, gemeinen oder sonderbaren Verhinderung es immer wolle, deren angebühr soll ihro nicht zu Hauß geschickt noch aufgehoben, sondern under die anwesende übrige so bald gethailt werden.“

Hier wird folgender Text angefügt:

„Das Kuratorium erfüllt dieses Begehren, indem es sich an jedem 10. Juni um 5.45 Uhr morgens in einer Gießener Kirche der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau versammeln soll, um die beiden ersten Absätze der Stiftungsurkunde, sowie die am Sonntag vor Pfingsten getroffene Entscheidung mit Begründung öffentlich zu verlesen.

Die Parteien können sich formlos auf eine andere Uhrzeit verständigen, ohne dass es einer schriftlichen Änderung des Stifftungsbriefs bedarf.

Der dem Kuratorium zugedachte Betrag von sieben Goldgulden wird als Beitrag des Kuratoriums zur Aufstockung des Auszahlungsbetrags auf 500 € im Jahr verwendet.“

Artikel 3. Kuratorium.

(1) Das Kuratorium besteht aus

1. dem Dekan des Evangelischen Dekanats Gießen als Superintendent,
2. dem Pfarrer der Evangelischen Pankratiusgemeinde für die beiden Stadtprediger,
3. der Oberbürgermeisterin als Schultheiß und ältester Bürgermeister,
4. dem Leiter der Evangelischen Regionalverwaltung für die kassenführende Stelle des Evangelischen Dekanats Gießen als Kastenmeister.

(2) Das Kuratorium nimmt auch die Aufgaben wahr, die nach der Stiftungsurkunde vom Superintendent, den beiden Stadtpredigern, dem Schultheiß, dem ältesten Bürgermeister und dem Kastenmeister gemeinschaftlich wahrzunehmen sind.

(3) Ein von den Stiftern benannte Person ist zu den Sitzungen des Kuratoriums einzuladen und kann mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 4. Übergangsregelung.

Die Änderung der Stiftungsurkunde gilt ab dem 1. Mai 2010. Die Stadt verpflichtet sich, die Stiftungsurkunde mit den durch diesen Vertrag vereinbarten Änderungen herzustellen und den Parteien zu übersenden.

Gießen, den 13. Juni 2010

Es unterzeichneten:

Antonius Frh. Wolff von Todenwarth und Dr. J. Halbig, Vertreter der Stifterfamilie

Gerhard Schulze-Velmede und Frank-Thilo Becher, Dekanatssynodalvorstand

Peter Ohl, Pfarrer der Evangelischen Pankratiusgemeinde

Dietlind Grabe-Bolz, Oberbürgermeisterin, und Gerda Weigel-Greilich, Bürgermeisterin